

An die Europäische Kommission

Wiesbaden, den 15.11.21

Prof. Dr. Markus Harzenetter
Tel: 0611 - 6906 100
Fax: 0611 - 6906 116
E-Mail: markus.harzenetter@
lfd-hessen.de

Stellungnahme der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger (VDL) zum Vorschlag für eine Neufassung der EU- Energieeffizienzrichtlinie (EED)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Europäische Kommission hat am 14.7.2021 einen Vorschlag für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz (Neufassung) COM (2021) 558 final vorlegt. Diese Richtlinie ist Teil der Strategie der Europäischen Kommission für eine „Renovierungswelle für Europa“. Ziel ist es u.a., die Gebäudesanierung in der EU zu intensivieren und dazu beizutragen, dass Europa bis 2050 der erste klimaneutrale Kontinent wird. In der Richtlinie wird das europäische Kulturerbe nicht explizit genannt.

Die Vereinigung der Landesdenkmalpfleger (VDL) hat sich mit der Richtlinie auseinandergesetzt und appelliert, wie bereits in ihren früheren Stellungnahme zur „Renovierungswelle für Europa“ und zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, Schutz und Pflege des kulturellen Erbes explizit zu berücksichtigen und den erheblichen Beitrag des Kulturerbes zur Nachhaltigkeit und Verbesserung der Klimaneutralität Europas sichtbar und bilanzierbar zu machen.

Die VDL begrüßt ausdrücklich die Initiative der Europäischen Kommission für Klimaschutz. Denn Denkmalschutz trägt den Belangen des Klimaschutzes Rechnung; er folgt den Postulaten der

Vereinigung der Landesdenkmalpfleger
in der Bundesrepublik Deutschland

www.vdl-denkmalpflege.de

Vorsitzender:

Prof. Dr. Markus Harzenetter

Geschäftsstelle:

Dr. Annika Tillmann

Landesamt für Denkmalpflege Hessen
Schloss Biebrich / Westflügel
65203 Wiesbaden

Bank: Hypovereinsbank München

IBAN: DE98 7002 0270 5800 5249 48

BIC: HYVEDEMMXX

Nachhaltigkeit und der Ressourcenschonung durch den Schutz von Substanz, der Vermeidung von Bauschutt und der Minimierung von Flächenverbrauch. Denkmalpflege setzt sich für die Erhaltung des geschützten Baubestandes ein. Denkmalpflege ist durch den Vorrang der Reparatur der Verlängerung der Nutzungsdauer im Baubestand verpflichtet. Denkmalpflege befördert den Einsatz menschlicher Fähigkeiten zugunsten der sozialen Aspekte der Nachhaltigkeit und der Energieeinsparung durch verminderten Einsatz energieintensiver industrieller Fertigungsweisen.

Aus Sicht der VDL besteht jedoch größter Anlass zur Sorge, dass denkmalfachlichen und baukulturellen Aspekten in dem aktuellen Vorschlag für die o.g. Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz (Neufassung) COM (2021) 558 keine hinreichende Bedeutung eingeräumt wird. So begrüßenswert und richtig diese Initiative der Europäischen Kommission für den Neubau und den kulturell nicht im Fokus stehenden Baubestand ist, so stellt sie doch nach den bisher bekannten Planungen eine erhebliche Gefährdung für das europäische kulturelle Erbe dar. Folglich ist mit Verlust der identitätsstiftenden Erscheinung von Gebäuden, (regional) individuellen Ortsbildern und der Vielfältigkeit unseres Kulturerbes zu rechnen.

Die VDL erinnert zudem an das immer wieder von den Institutionen der Europäischen Union abgegebene Bekenntnis zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes in der europäischen Politik. Ausdrücklich ersuchte zuletzt der Rat der Europäischen Union im Europäischen Kulturerbejahr (EYCH) 2018 in seinen „Schlussfolgerungen zur Notwendigkeit, das kulturelle Erbe in allen Politikbereichen der EU stärker in den Vordergrund zu rücken (2018/C 196/05)“ die Mitgliedstaaten und die Kommission, u. a. bei der Formulierung, Umsetzung und Bewertung der EU-Politik weiterhin deren mittelbare und unmittelbare Auswirkungen auf die Förderung, den Erhalt und den Schutz des europäischen Kulturerbes zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund macht die VDL folgende Vorschläge zur Anpassung des Entwurfs der Richtlinie vom 14.07.2021:

1.

In Artikel 3 der Energieeffizienzrichtlinie wird der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ formuliert. In ihren Erwägungen (11) führt die Kommission hierzu aus, dass der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ zwar unbeschadet anderer rechtlicher Verpflichtungen, Ziele und Grundsätze angewandt werden soll, „doch sollten diese seine Anwendung auch nicht behindern oder von der Anwendung des Grundsatzes ausgenommen sein“.

Der genannte Grundsatz und die hiermit genannten Überlegungen sind für den Neubau und die Sanierung des nicht denkmalgeschützten bzw. nicht baukulturell relevanten Bestands grundsätzlich nachvollziehbar. Zugleich birgt der Grundsatz in Bezug auf das geschützte und baukulturell besondere Erbe aber Defizite: Der besondere kulturelle, materielle und soziale Wert dieses Bestands ist nicht dargestellt; zudem fokussiert ein solcher methodische Ansatz zur Ermittlung der Energiebilanz ausschließlich auf den Energieverbrauch im Gebäudebetrieb. Es fehlt die grundlegende Berücksichtigung des Energieaufwands für Gebäude im gesamten Lebenszyklus. Es fehlt die Berücksichtigung enormer zukünftiger Einsparungspotenziale durch die Nutzung von erneuerbaren Energien in den Versorgungsstrukturen, welche denkmalverträglicher und effizienter sind als bauliche Dämm-Maßnahmen.

Aus Sicht der VDL sollten deshalb bereits

- a) **in den Erwägungen ein positives Bekenntnis zum Wert des Kulturerbes aufgenommen werden,**
- b) **in der Richtlinie eine Möglichkeit geschaffen werden, damit umfassende Betrachtungsweisen und Bilanzierungswerkzeuge für die Bewertung des Bestands und dessen effiziente energetische Ertüchtigung genutzt werden können.**

2.

In der Neufassung des Artikel 6 EED muss jeder Mitgliedstaat dafür sorgen, „dass jährlich mindestens 3 % der Gesamtfläche beheizter und/oder gekühlter Gebäude, die sich im Eigentum öffentlicher

Einrichtungen befinden, renoviert werden, um sie zu Niedrigstenergiegebäuden umzubauen“. Die bisherige Ausnahmemöglichkeit (Artikel 5 (2) a.F.) für „Gebäude, die als Teil eines ausgewiesenen Umfelds oder aufgrund ihres besonderen architektonischen oder historischen Werts offiziell geschützt sind, soweit die Einhaltung bestimmter Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz eine unannehmbare Veränderung ihrer Eigenart oder ihrer äußeren Erscheinung bedeuten würde“, wird mit dem Entwurf zur Neufassung ersatzlos gestrichen. Verpflichtende und starre Anforderungen an die energetische Ertüchtigung können zu unwiederbringlichen und erheblichen Verlusten der Substanz oder Beeinträchtigungen im Erscheinungsbild führen.

Die VDL hält es deshalb für zwingend notwendig die Möglichkeit einer abwägenden Betrachtung von Maßnahmen zu ermöglichen und Art. 6 durch die bisherige Regelung wieder zu ergänzen.

3.

Bereits 2015 haben das Europäische Parlament in seiner Entschließung „Für ein integriertes Konzept für das kulturelle Erbe Europas“ ((2014/2149)INI) P8-TA(2015)0293) und der Europäische Rat in seiner „Schlussfolgerung zur Notwendigkeit das kulturelle Erbe in allen Politikbereichen der EU stärker in den Vordergrund zu rücken“ (2018/C 196/05) die Europäische Kommission dahingehend aufgefordert, Förderanreize wie in Artikel 21 der Energierichtlinie ganzheitlich auch im Sinne des kulturellen Erbes auszugestalten.


Aus Sicht der VDL sollte dieser Anspruch auch im vorgelegten Vorschlag der Energieeffizienzrichtlinie genannt werden.

4.

Entsprechend Art. 3 Abs. 3 Satz 4 EUV wahrt die EU „den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt und sorgt für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas.“

Die VDL empfiehlt eine Prüfung, ob der vorgelegte Vorschlag der Energieeffizienzrichtlinie bei der Anwendung und der Übersetzung in nationales Recht in der Folge keinen Widerspruch hierzu darstellt.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Markus Harzenetter
Vorsitzender der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger